



zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes von Verstorbenen

Aktenzeichen: II A 2 – 4000/78 – 25 362/2019

04. Oktober 2019

Der ADAC bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes von Verstorbenen.

Die geplante Schließung der Schutzlücke des § 201a Strafgesetzbuch hinsichtlich der Erstellung von Bildaufnahmen von verstorbenen Personen entspricht einer langjährigen Forderung des ADAC e.V.

Gerade im Straßenverkehr muss hier sichergestellt werden, dass Unbeteiligte an einer Unfallstelle zügig vorbeifahren, sofern keine Hilfe mehr erforderlich ist. Hier ist kein Platz für Gaffer, die von verstorbenen Verkehrstoten auch noch bloßstellende Fotos oder Videos anfertigen und diese ggf. auch noch in sozialen Netzwerken verbreiten.

Dabei berücksichtigt der Gesetzentwurf in seiner Änderung des Paragraphen auch, dass es berechnigte Interessen z.B. von Angehörigen an Fotos eines aufgebahrten Toten geben kann, die nicht vom Verbot mit umfasst sein dürfen.

Ebenso ist es aus Sicht des ADAC e.V sinnvoll, ein einheitliches Schutzniveau bei allen von der Norm erfassten Bildaufnahmen zu gewährleisten.

Auch ist es gesetzssystematisch sinnvoll, von einer Versuchsstrafbarkeit abzusehen, da ein Versuch des Anfertigen einer verbotenen Aufnahme in der Praxis kaum nachzuweisen wäre.